

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger

Veröffentlichungsdatum: **12.04.2007**[Druckversion](#)[Zurück zum Suchergebnis](#)[Neue Suche](#)

Veröffentlichungstext:

<<<

>>>

**Beta Systems Software Aktiengesellschaft****Berlin**

Wertpapier-Kenn-Nummer: 522 440

ISIN: DE0005224406

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der **am Mittwoch, den 23. Mai 2007, 10:00 Uhr**, im Ludwig-Erhard-Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung**.

Tagesordnung

- 1 **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006, des zusammengefassten Konzernlageberichts und Berichts über die Lage der Gesellschaft sowie des zusammengefassten Berichts des Aufsichtsrates**

der Beta Systems Software Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2006**2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 die Entlastung zu erteilen.

3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 die Entlastung zu erteilen.

4 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kurfürstendamm 207-208, 10719 Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft soll insgesamt modernisiert und neu gefasst werden. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Satzung würden sich damit in folgenden Abschnitten der aktuellen Satzung ergeben:

§ 1 Abs. (4) der Satzung wird gestrichen. Der bisherige § 3 der Satzung wird zu § 3 Abs. (1) und ein neuer Abs. (2) wird eingefügt. § 4 Abs. (7) der Satzung wird geändert. § 5 der Satzung wird geändert; der bisherige Abs. (1) S. 3 bleibt jedoch unverändert als neuer Abs. (3) und der bisherige Abs. (4) unverändert als neuer Abs. (6) stehen. § 6 Abs. (1) der Satzung wird geändert. § 7 der Satzung wird mit Ausnahme von Abs. (1) und Abs. (2) S. 1-4 geändert. § 8 Abs. (3) der Satzung wird am Ende um einen neuen Satz ergänzt. § 9 der Satzung wird mit Ausnahme von Abs. (1) und (2) geändert, wobei der bisherige Abs. (7) unverändert als Abs. (8) fortgeführt wird. § 10 und § 11 der Satzung werden gestrichen. Der bisherige § 12 der Satzung wird zu § 10 und neu gefasst. Ein neuer § 11 der Satzung wird eingefügt. Der bisherige § 13 der Satzung wird der neue § 12, wobei Abs. (1) und (2) geändert werden. Der bisherige § 14 der Satzung wird der neue § 13, wobei der bisherige Abs. (4) gestrichen wird und der bisherige Abs. (5) der neue Abs. (1) wird und geändert wird. Die bisherigen §§ 15 und 15a der Satzung werden zu §§ 14 und 15. § 16 Abs. (1) der Satzung wird geändert. Die Überschrift zu Abschnitt V. der Satzung wird geändert. § 17 Abs. (1) der Satzung wird ebenfalls

geändert. § 18 der Satzung wird gestrichen. Der bisherige § 19 der Satzung wird der neue § 18 und neu gefasst. Der bisherige § 20 der Satzung wird der neue § 19.

Insbesondere setzt das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) für den elektronischen Versand von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung neben der individuellen Zustimmung des Aktionärs auch die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Form der Informationsübertragung voraus.

Deshalb soll § 3 der Satzung geändert und um folgenden Absatz 2 ergänzt werden:

„(2) Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Satzung der Gesellschaft wird insgesamt neu gefasst und lautet wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Beta Systems Software Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Software; weiter die technische Beratung bei der Planung von Hard- und Software sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen auf diesem Gebiet der EDV.

- (2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Partner zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vorhaben gemäß Abs. (1) vermitteln.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erfolgen.
- (2) Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt € 11.517.058,80 (in Worten: Euro elf Millionen fünfhundertsiebzehntausendachtundfünfzig und achtzig Cent).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.859.276 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber, falls nichts anderes beschlossen wird. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt. Gewinnanteile, die nicht binnen vier Jahren nach Schluss des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit erhoben sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.
- (5) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.
- (7) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnanteilsberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden.

II. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes.
- (2) Über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie über die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ferner können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand aufgrund einstimmigen Beschlusses eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat vorzusehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (6) Der Vorstand ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung ergeben.

§ 6 Vertretungsmacht

- (1) Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreien.

- (2) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

III. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Hiervon werden vier von der Hauptversammlung gewählt. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. (1) DrittelbG und werden von den Arbeitnehmern gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Für jedes von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Der Hauptversammlung steht es frei, anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied Ersatzmitglieder dergestalt zu wählen, dass diese in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Kopie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. (2) bestimmte Amtszeit.

- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

§ 9

Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

Für die Einberufung zu den Sitzungen und die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; sie muss die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Über nicht angekündigte Punkte der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen abgekürzt und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, beschließt der Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen durch Einholung schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher Erklärungen oder mit sonstigen Mitteln der Telekommunikation und der

elektronischen Medien sowie im Rahmen einer Videokonferenz herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

Pflichtsitzungen im Sinne des § 110 Abs. 3 AktG sollen als Präsenzsitzung abgehalten werden.

- (7) Über den Verlauf jeder Aufsichtsratssitzung und jeden im Umlaufverfahren gefassten Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - von seinem Stellvertreter abzugeben.
- (9) Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Regelungen dieses § 9 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Im übrigen kann der Aufsichtsrat die Tätigkeit der Ausschüsse in der Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von € 7.700,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der nach Absatz 1 dieses Paragraphen zu gewährenden Vergütung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Ausschussvorsitz geführt haben, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechend zeitanteilig.
- (4) Die Vergütung nach Absatz 1 dieses Paragraphen ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig

und zahlbar.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Auslagen. Eine etwa von Aufsichtsratsmitgliedern zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Vergütung oder den Auslagenersatz ist der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu erstatten.
- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

§ 11

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen; einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.

IV.

Hauptversammlung

§ 12

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Städten der Bundesrepublik Deutschland, die mehr als 100.000 Einwohner haben, statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (4) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließen, kann die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 13**Teilnahmerecht und Stimmrecht**

- (1) Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sind davon abhängig, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand in der Einberufung.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden.
- (3) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen. Er ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einladung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.
- (4) Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tage vorhergehende Werktag an die Stelle des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Tages.

§ 14**Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, wobei auch eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt werden kann, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen einschränken.

§ 15**Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Teilnahme darf per Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat.

§ 16

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form, durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft einen Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

V.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den um einen Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Jedem Aktionär sind auf sein Verlangen Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag nebst Bericht des Aufsichtsrats zu übersenden.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.
- (2) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- (3) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre auszukehren.

§ 19

Kosten und Steuern der Umwandlung

Die Kosten und Steuern der Umwandlung trägt die Gesellschaft. Der Umwandlungsaufwand wird mit DM 40.000,-- festgesetzt.

6 **Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2007 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung der Satzung in § 5 Abs. (1)**

Der Ermächtigungszeitraum des bisherigen Genehmigten Kapitals I ist am 31. Mai 2004 abgelaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2007 zu schaffen und wie folgt zu beschließen:

- 6.1 Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 4.429.638 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 5.758.529,40 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Aktionären grundsätzlich im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden soll. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge,
 - soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten

Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- 6.2 Es wird ein neues Genehmigtes Kapital 2007 geschaffen, indem ein neuer § 5 Abs. (1) in die Satzung eingefügt und wie folgt gefasst wird:

"Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 4.429.638 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 5.758.529,40 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Aktionären grundsätzlich im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden soll. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht

der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen."

- 6.3 Die Nummerierung des bisherigen § 5 der Satzung wird § 6 und die nachfolgenden Paragraphen der Satzung ändern sich entsprechend.
- 6.4 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von §§ 4 Abs. (1), (2), 5 Abs. (1) der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital

anzupassen.

7 **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- 7.1 Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen erhöht von € 11.517.058,80 um bis zu € 5.758.529,40 auf bis zu € 17.275.588,20 durch Ausgabe von bis zu 4.429.638 auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von € 1,30 je Stückaktie ausgegeben. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.

Die neuen Aktien werden den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten. Sie werden von einem Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären im Verhältnis 2 : 1 zu einem Bezugspreis zwischen € 2,00 und € 2,50 je Stückaktie anzubieten. Des Weiteren verpflichtet sich das vorgenannte Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG die von den Aktionären bezogenen neuen Aktien zu zeichnen, sie den Aktionären entsprechend dem Umfang der Ausübung ihrer Bezugsrechte zuzuteilen und den den geringsten Ausgabebetrag übersteigenden Mehrerlös unter Abzug vereinbarter Provisionen und Kosten an die Gesellschaft abzuführen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebots.

- 7.2 Hinsichtlich des Spitzenbetrags, der aus den von der Gesellschaft gehaltenen 120.610 eigenen, nicht bezugsberechtigten Aktien resultiert, wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- 7.3 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus und Dritte die nicht gezeichneten Aktien ihrerseits beziehen können.
- 7.4 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. (1) und (2) der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- 7.5 Der vorstehende Beschluss wird gegenstandslos, wenn die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 22. November 2007 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

8 **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2007 und Änderung der Satzung in § 5 Abs. (2)**

Damit der Vorstand künftig in der Lage ist, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen, soll der Vorstand zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ermächtigt und ein Bedingtes Kapital 2007 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

8.1 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

(i) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Mai 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 50.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 5.182.676,20 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch gegen Sacheinlage, insbesondere gegen Beteiligungen an anderen Unternehmen, ausgegeben werden, wenn deren Wert mindestens dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen entspricht. Sie können auch durch Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die ausgebende Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft zu gewähren.

(ii) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in einer Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung

übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für ihre Aktionäre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwertes ist ein Gutachten einer erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden; ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt;
- für die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage, sofern der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

(iii) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzenden Anleihebedingungen in Aktien der

Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch ein variables Umtauschverhältnis vorsehen.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

(iv) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsschein(e) beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

(v) Wandlungs-/Optionspreis, Verwässerungsschutz

Der Wandlungs- oder Optionspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft beträgt 130 % des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des Zeitraums, in dem die emissionsbegleitenden Kreditinstitute das Bookbuilding-Verfahren durchführen oder, sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, (i) während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels, soweit Wandlungs- oder Optionspreis nach Beginn des Bezugsrechtshandels festgelegt werden, oder (ii) während des Zeitraums vom neunten bis zum fünften Börsentag (jeweils einschließlich) vor dem Tag der Veröffentlichung des Bezugsangebots, soweit Wandlungs- oder Optionspreis vor Beginn des

Bezugsrechtshandels festgelegt werden („Referenzkurs I“).

Wenn die Anleihebedingungen eine Wandlungspflicht vorsehen, entspricht der Wandlungspreis für die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Inhaber der Wandelanleihe 120 % des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des Zeitraums, in dem die emissionsbegleitenden Kreditinstitute das Bookbuilding-Verfahren durchführen („Referenzzeitraum“). Bei Pflichtwandlung am Endfälligkeitstag wird der Wandlungspreis so angepasst, dass er Folgendem entspricht:

- dem durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) im Referenzzeitraum („Referenzkurs II“), wenn der Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der zehn Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit („Endfälligkeitskurs“) niedriger ist als der Referenzkurs II oder diesem entspricht,
- 120 % des Referenzkurses II, wenn der Endfälligkeitskurs 120 % des Referenzkurses II entspricht oder diesen übersteigt,
- dem Endfälligkeitskurs, wenn dieser zwischen dem Referenzkurs II und 120 % des Referenzkurses II liegt.

Wenn die Anleihebedingungen das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Wandlungspreis dem durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor Endfälligkeit.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht

zustünde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

(vi) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. In den Options- und Wandelanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

(vii) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zeitpunkt der Begebung, Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Festlegung einer baren Zuzahlung, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmen festzulegen.

8.2 Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu € 5.182.676,20 durch Ausgabe von bis zu 3.986.674 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den ausgegebenen

Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Bedingten Kapital 2007 festzulegen.

8.3 Satzungsänderung

Es wird ein neuer § 5 Abs. (2) der Satzung eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu € 5.182.676,20 durch Ausgabe von bis zu 3.986.674 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die Beta Systems Software Aktiengesellschaft oder deren Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2007 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Bedingten Kapital 2007 festzulegen.“

8.4 Die Nummerierung des bisherigen § 5 der Satzung wird § 6 und die nachfolgenden Paragraphen der Satzung ändern sich entsprechend.

8.5 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von §§ 4 Abs. (1), (2), 5 Abs. (2) der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien zu ändern.

9 **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Beta Systems Software Aktiengesellschaft wird bis zum 22. November 2008 ermächtigt, eigene Aktien einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals, zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch für Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte durchgeführt werden.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Aktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils zehn vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Aktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft die von der Gesellschaft vorgesehene Aktienzahl des öffentlichen Kaufangebots, erfolgt die Annahme nach Quoten; das Andienungsrecht der Aktionäre kann insoweit ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft je Aktionär vorgesehen werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig und in Kombination der vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere den folgenden, zu verwenden und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (i) Die eigenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

- (ii) Darüber hinaus können die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse veräußert werden, ohne allen Aktionären die Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies gegen Sachleistung insbesondere zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.
- (iii) Die eigenen Aktien können auch zur Erfüllung der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Wahl des Vorstands anstelle der Ausnutzung des unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2007 verwendet werden.
- (iv) Die eigenen Aktien können verwendet werden, um die Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird insoweit ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien darf in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke erfolgen.

10 **Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Vergleich zur Beendigung der beim Landgericht München unter Az. 5HK O 18418/05 anhängigen Spruchverfahren betreffend die Verschmelzung der Kleindienst Datentechnik AG auf die Beta Systems Software AG**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 14. Juni 2005 dem am 27. April 2005 zwischen der Gesellschaft und der Kleindienst Datentechnik Aktiengesellschaft, Augsburg, geschlossenen Verschmelzungsvertrag sowie der zur Durchführung der Verschmelzung dienenden bedingten Kapitalerhöhung zugestimmt. Gegen diese Beschlüsse erhoben die Informica.de AG, Stuhr, Deutschland, und Frau Steffi Jochim, Wien, Österreich, Klage beim Landgericht Berlin (Az. 95 O 62/05). Dieser Rechtsstreit ist am 25. August 2005 durch Vergleich beendet worden. In diesem Vergleich hat sich die Gesellschaft verpflichtet, sich in einem etwaigen von Aktionären der Kleindienst Datentechnik Aktiengesellschaft angestregten Spruchstellenverfahren nicht zu vergleichen, ohne dass die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vergleich durch einen wirksamen, nicht durch eine innerhalb der Anfechtungsfrist erhobene, noch rechtshängige Anfechtungsklage angefochtenen Beschluss zugestimmt hat.

Einige ehemalige Aktionäre der Kleindienst Datentechnik Aktiengesellschaft halten das im

Verschmelzungsvertrag festgesetzte Umtauschverhältnis von drei Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft für fünf Aktien der Kleindienst Datentechnik Aktiengesellschaft für nicht angemessen und haben daher die Durchführung von Spruchverfahren beantragt. Diese Spruchverfahren, die bei der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I anhängig und zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden sind (Az. 5HK O 18418/05), sollen durch Vergleich vollständig und endgültig beendet werden. Aufgrund des vorstehend aufgeführten Vergleichs vom 25. August 2005 bedarf der Abschluss der Spruchverfahren der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Einholung dieser Zustimmung dient Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem zwischen der Beta Systems Software Aktiengesellschaft und den ehemaligen Aktionären der Kleindienst Datentechnik AG Frau Susanne Laudick, Frau Christa Götz, Herrn Jörg-Christian Rehling, der SCI AG, Herrn Martin Arendts, Herrn Frank Scheunert, Herrn Martin Helfrich, der Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH, Herrn Prof. Dr. Ekkehard Wenger, Herrn Jens Penquitt, Herrn Claus Deininger und der JKK Beteiligungs GmbH sowie Frau Rechtsanwältin Daniela Bergdolt als Vertreterin der außenstehenden Aktionäre abzuschließenden, nachfolgend wiedergegebenen Vergleich zur Beendigung der beim Landgericht München I (Az. 5HK O 18418/05) anhängigen Spruchverfahren wird zugestimmt.

Hat (i) die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vergleich wirksam zugestimmt und (ii) ist innerhalb der Anfechtungsfrist keine Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben oder eine fristgerecht eingereichte Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss rechtskräftig abgewiesen, zurückgenommen oder durch Vergleich oder anderweitig beendet worden, bevor der Vergleich zur Beendigung der Spruchverfahren vor dem Landgericht München I geschlossen worden ist, so umfasst die Zustimmung der Hauptversammlung den Abschluss eines Vergleichs ohne nachfolgend aufgeführte Ziffern 7 und 8 des Vergleichsentwurfs.

Der Vergleichsentwurf lautet wie folgt:

„Präambel

Die Kleindienst Datentechnik AG („**Kleindienst**“) und die Antragsgegnerin haben am 27. April 2005 einen Verschmelzungsvertrag geschlossen, durch den die Kleindienst unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der Antragsgegnerin auf die Antragsgegnerin verschmolzen werden sollte (die „**Verschmelzung**“). Die Hauptversammlung der Kleindienst hat dem Verschmelzungsvertrag am 13. Juni 2005 zugestimmt. Die Hauptversammlung der Antragsgegnerin hat dem Verschmelzungsvertrag sowie der zur Durchführung der Verschmelzung dienenden bedingten Kapitalerhöhung am 14. Juni 2005 zugestimmt. Das Umtauschverhältnis für die Verschmelzung wurde im Verschmelzungsvertrag auf drei Aktien der Antragsgegnerin („**Beta Systems-Aktien**“) für fünf

Aktien der Kleindienst („**Kleindienst-Aktien**“), d.h. 0,6 Beta Systems-Aktien für je eine Kleindienst-Aktie, festgelegt. Die Verschmelzung ist am 28. Juli 2005 in das Handelsregister der Kleindienst beim Amtsgericht Augsburg eingetragen worden und am 25. August 2005 durch Eintragung in das Handelsregister der Antragsgegnerin beim Amtsgericht Charlottenburg wirksam geworden. Mit der Eintragung ist die Kleindienst als übertragende Gesellschaft erloschen. Ihre Aktionäre sind Aktionäre der Antragsgegnerin geworden.

Einige ehemalige Aktionäre der Kleindienst halten das Umtauschverhältnis für nicht angemessen und haben deshalb die Durchführung von Spruchverfahren (die „**Spruchverfahren**“) beantragt. Die Spruchverfahren sind bei der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I anhängig und zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem führenden Aktenzeichen 5HK O 18418/05 verbunden worden.

Die Spruchverfahren sollen vollständig und endgültig durch den vorliegenden Vergleich beendet werden. Hierzu erklärt sich die Antragsgegnerin bereit, an die ehemaligen Aktionäre der Kleindienst, deren Kleindienst-Aktien im Rahmen der Verschmelzung in Beta Systems-Aktien umgetauscht wurden („**zuzahlungsberechtigte Aktionäre**“), eine Zahlung nach Maßgabe des folgenden Vergleichs in Form einer baren Zuzahlung zu leisten.

Zu diesem Zweck schließen die Antragsteller, die gemeinsame Vertreterin nach § 6 SpruchG und die Antragsgegnerin auf Anraten und Empfehlung des Gerichts mit Wirkung für die unter dem Aktenzeichen 5HK O 18418/05 verbundenen Spruchverfahren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Aufgabe gegenteiliger Rechtsauffassungen und Positionen zu den für das Spruchverfahren relevanten Tatsachen den folgenden

Vergleich

1 **Beendigung der Spruchverfahren**

Die beim Landgericht München I anhängigen, unter dem Aktenzeichen 5HK O 18418/05 verbundenen Spruchverfahren werden hiermit einvernehmlich für beendet erklärt. Die Antragsteller verzichten unwiderruflich auf die Fortführung von Spruchverfahren im Zusammenhang mit der Verschmelzung. Die gemeinsame Vertreterin der nicht antragstellenden Aktionäre erklärt, dass auch sie mit der Verfahrensbeendigung durch diesen Vergleich einverstanden ist und auf eine Fortführung der Spruchverfahren unwiderruflich verzichtet.

2 **Zuzahlung**

- 2.1 Zusätzlich zu den den zuzahlungsberechtigten Aktionären im Rahmen der Verschmelzung gewährten 0,6 Beta Systems-Aktien je Kleindienst-Aktie zahlt die Antragsgegnerin jedem

zuzahlungsberechtigten Aktionär einen Betrag i.H.v. EUR 1,00 („**Zuzahlung**“) für jede Kleindienst-Aktie, die im Rahmen der Verschmelzung umgetauscht wurde.

2.2 Die Zuzahlung wird nicht verzinst.

3 **Bekanntmachung des Vergleichs**

Die Antragsgegnerin wird unverzüglich nach Zustellung des gerichtlichen Protokolls über den Abschluss dieses Vergleichs durch das Landgericht München I dafür Sorge tragen, dass dieser Vergleich (mit vollständigem Rubrum und im vollen Wortlaut, jedoch ohne § 5 und ohne diesen Klammereinschub) im elektronischen Bundesanzeiger unter der Rubrik „Aktiengesellschaften“, in den „SdK-AktionärsNews“ und in einem Börsenpflichtblatt, nicht jedoch in den Druckerzeugnissen „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Financial Times Deutschland“, veröffentlicht wird. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten dieser Veröffentlichungen.

4 **Abwicklung**

4.1 Die Zuzahlung an die zuzahlungsberechtigten Aktionäre ist drei Wochen nach Wirksamwerden dieses Vergleichs gemäß Ziffer 7 fällig.

4.2 Die Antragsgegnerin wird die Auszahlung des Zuzahlungsbetrages an die zuzahlungsberechtigten Aktionäre bei Fälligkeit gemäß Ziffer 4.1 veranlassen. Die Zuzahlung erfolgt über die Kreditinstitute, bei denen zum Zeitpunkt des Aktienumtauschs auf Grund der Verschmelzung die Konten der zuzahlungsberechtigten Aktionäre bestanden, auf die die im Rahmen der Verschmelzung gewährten Beta Systems-Aktien eingebucht wurden („**Depotführende Institute**“).

4.3 Diejenigen Aktionäre, die inzwischen ihre Bankverbindung gewechselt haben, werden gebeten, ihrem Depotführenden Institut ihre Bankverbindung zur Weiterleitung der Zuzahlung bekannt zu geben. Sofern das Depotführende Institut die Zuzahlung aus von dem zuzahlungsberechtigten Aktionär nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen zehn Bankarbeitstagen nach Fälligkeit auf das angegebene Konto weiterleitet, zahlt die Antragsgegnerin den Zuzahlungsbetrag auf Anforderung durch den zuzahlungsberechtigten Aktionär auf ein ihr benanntes Konto gegen Nachweis der Zahl der zuzahlungsberechtigten Aktien und der an das Depotführende Institut gerichteten Zahlungsaufforderung. Der Nachweis hat durch Bankabrechnung oder Bankbestätigung zu erfolgen und muss die Stückzahl der zuzahlungsberechtigten Aktien, die Depotnummer sowie die Bezeichnung des Depotführenden Instituts (einschließlich Bankleitzahl) enthalten und ist mit der Anforderung der Zahlung und dem Nachweis der Zahlungsaufforderung unter nachfolgender

Anschrift an die Antragsgegnerin zu übersenden:

Beta Systems Software AG
Arne Baßler
Alt-Moabit 90d
10559 Berlin

- 4.4 Jeder Aktionär, der auf diesem Wege die Antragsgegnerin zur Zahlung auffordert, erklärt mit der Anforderung der Zahlung sein Einverständnis dazu, dass zwecks Nachprüfung bei dem Depotführenden Institut seine Konto- und Depotangaben an die mit der banktechnischen Abwicklung betraute Commerzbank AG, Frankfurt am Main, weitergegeben werden.

Die Antragsgegnerin wird von ihrer Pflicht zur Zahlung des Zuzahlungsbetrages frei, soweit die Gutschrift des Zuzahlungsbetrages auf den Konten der zuzahlungsberechtigten Aktionäre nicht möglich ist, weil die der Antragsgegnerin bekannten Konten nicht oder nicht mehr bestehen und der Anspruch auf Zuzahlung verjährt ist.

- 4.5 Die Zuzahlung erfolgt für die zuzahlungsberechtigten Aktionäre kosten-, spesen- und provisionsfrei.

5 **Kosten**

- 5.1 Die Antragsgegnerin trägt die gerichtlichen Kosten der Spruchverfahren (einschließlich dieses Vergleichs).
- 5.2 Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Spruchverfahren (einschließlich dieses Vergleichs) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Jeder anwaltlich vertretene Antragsteller hat einen pauschalen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Ersatz der außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen i.H.v. EUR 5.015,00 Post- und Telekommunikationspauschale und den tatsächlich entstandenen gesetzlichen Auslagen und Reisekosten zzgl. 19% Umsatzsteuer (soweit anfallend und Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt). Der Betrag i.H.v. EUR 5.015,00 errechnet sich aus der Addition einer 10/10-Gebühr nach RVG aus EUR 440.000,00 i.H.v. EUR 2.760,00 mit einer 25/10-Gebühr nach RVG aus EUR 36.666,67 (EUR 440.000,00 geteilt durch 12 Antragsteller) i.H.v. EUR 2.255,00. Die Kostenerstattungsansprüche sind unter Angabe einer Bankverbindung unter der in Ziffer 4.3 bezeichneten Adresse an die Antragsgegnerin zu richten.

Die gemeinsame Vertreterin hat gegen die Antragsgegnerin einen pauschalen Erstattungsanspruch

i.H.v. EUR 10.030,00 Post- und Telekommunikationspauschale und den tatsächlich entstandenen gesetzlichen Auslagen und Reisekosten zzgl. 19% Umsatzsteuer.

- 5.3 Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt. Mit dieser Kostenerstattung sind auch etwaige Ansprüche nach § 15 Abs. 2 Satz 2 UmwG abgegolten.

6 Wirkung des Vergleichs

- 6.1 Der Vergleich wirkt als echter Vertrag zugunsten Dritter, also aller – auch der nicht antragstellenden – zahlungsberechtigten Aktionäre (§ 328 Abs. 1 BGB).

Mit Erfüllung dieses Vergleichs gegenüber jedem Antragsteller, jedem einzelnen zahlungsberechtigten Aktionär und der gemeinsamen Vertreterin sind jeweils sämtliche Ansprüche dieses Antragstellers, anderer zahlungsberechtigter Aktionäre und der gemeinsamen Vertreterin gegenüber der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit und aus der Verschmelzung erledigt.

- 6.2 Die Antragsteller, die gemeinsame Vertreterin und die Antragsgegnerin sind sich einig, dass dieser Vergleich hilfsweise als außergerichtlicher Vergleich wirksam sein soll. Für diesen Fall erklären hiermit sämtliche Antragsteller, die gemeinsame Vertreterin und die Antragsgegnerin die Spruchverfahren mit Erfüllung dieses Vergleichs übereinstimmend für erledigt.

7 Wirksamwerden

Dieser Vergleich wird wirksam, wenn (i) die Hauptversammlung der Antragsgegnerin dem Vergleich wirksam zustimmt und (ii) innerhalb der Anfechtungsfrist keine Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben wird oder eine fristgerecht eingereichte Anfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss rechtskräftig abgewiesen, zurückgenommen oder durch Vergleich oder anderweitig beendet wird.

8 Rücktrittsrecht

- 8.1 Die Antragsteller und die gemeinsame Vertreterin einerseits und die Antragsgegnerin andererseits können von diesem Vergleich bis zu dem Zeitpunkt, wo er nach Ziffer 7 wirksam geworden ist, mit sofortiger Wirkung zurücktreten, sofern der Vergleich nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 wirksam geworden ist.
- 8.2 Die Antragsteller und die gemeinsame Vertreterin können das Rücktrittsrecht nach Ziffer 8.1 nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber der Antragsgegnerin ausüben.

9 Sonstiges

- 9.1 Dieser Vergleich enthält alle Abreden zwischen den Antragstellern, der gemeinsamen Vertreterin und der Antragsgegnerin. Weitere Absprachen sind nicht getroffen worden. Soweit weitere Absprachen noch zu treffen wären, bedürften diese Absprachen der Schriftform.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 9.3 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vergleich ist – soweit gesetzlich zulässig – Berlin.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. (2) Satz 2, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

“Der vorgeschlagene Beschluss zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2007 sieht grundsätzlich vor, die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Er enthält aber auch die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von noch zu beschließenden Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder von noch zu beschließenden mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Zudem soll das Bezugsrecht für das Genehmigte Kapital 2007 ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt dadurch zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechts der vorhandenen Aktionäre, die allerdings gleichzeitig die Möglichkeit haben, ihre relative Beteiligungsquote und ihr relatives Stimmrecht über Erwerb der dafür notwendigen Aktienzahl über die Börse zu erhalten.

Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese 10 % des Grundkapitals, die der Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt.

Die Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen zu erhöhen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung im Geschäftsfeld der Gesellschaft gegen Überlassung von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erwerben zu können. Der Vorstand möchte durch die Schaffung dieses Genehmigten Kapitals 2007 in die Lage versetzt werden, verstärkt seine Strategie umzusetzen, Wachstum dort, wo dies aus eigener Kraft nicht oder nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit erreichbar erscheint, auch durch Akquisitionen zu erreichen – wie Anfang 2003 durch den Erwerb der Vermögensgegenstände der Systor Solutions GmbH geschehen. Hierzu ist der Ausschluss des Bezugsrechts notwendige Voraussetzung. Die vorgesehene Ermächtigung schafft die Voraussetzungen für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln und Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können, die durch teilweise oder vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 geschaffen werden. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 berichten."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehenen teilweisen Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

"Der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Beschluss sieht grundsätzlich vor, die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Er enthält aber einen teilweisen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen."

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 221 Abs. (4) Satz 2, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

„Es ist vorgesehen, den Vorstand zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu ermächtigen. Danach sollen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 50.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung und mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 5.182.676,20 gewährt werden.

Die Emission von Anleihen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, wie sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese 10 % des Grundkapitals, die der Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechtes erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen und den Kapitalmarkt kurzfristig zu nutzen. Die zu erzielenden Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute.

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG hat der Vorstand die Pflicht, das Gutachten einer

erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen.

Dieses Gutachten hat zu belegen, dass der Ausgabepreis den Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet, so dass der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet ist. Den Aktionären entsteht dann durch den Ausschluss des Bezugsrechtes kein wirtschaftlicher Nachteil. Ihre Vermögensinteressen werden angemessen gewahrt. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechtes erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Schließlich ist im Falle der Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gegen Sachleistung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechtes ermächtigt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auch eingesetzt werden können, um gezielt ganz bestimmte Vermögensgegenstände, insbesondere Unternehmen oder Teile von Unternehmen, zu erwerben, ohne Barleistungen erbringen zu müssen. Insoweit wird auch auf den Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 verwiesen. Gerade bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen ist in der Regel ein Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Ausgabe der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung mindestens dem Ausgabebetrag der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen entspricht. Der Vorstand wird jedoch in jedem Einzelfall prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht. Er wird dies nur tun, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und ein anderweitiger Erwerb des betreffenden Vermögensgegenstands, etwa durch Kauf, rechtlich oder tatsächlich nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen möglich wäre.

Zur Sicherung der Flexibilität kann in den Anleihebedingungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft an den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden

kann.

Der Wandlungs- oder Optionspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft beträgt 130 % des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des Zeitraums, in dem die emissionsbegleitenden Kreditinstitute das Bookbuilding-Verfahren durchführen oder, sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, (i) während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels, soweit Wandlungs- oder Optionspreis nach Beginn des Bezugsrechtshandels festgelegt werden, oder (ii) während des Zeitraums vom neunten bis zum fünften Börsentag (jeweils einschließlich) vor dem Tag der Veröffentlichung des Bezugsangebots, soweit Wandlungs- oder Optionspreis vor Beginn des Bezugsrechtshandels festgelegt werden („Referenzkurs I“)

Wenn die Anleihebedingungen eine Wandlungspflicht vorsehen, entspricht der Wandlungspreis für die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Inhaber der Wandelanleihe 120 % des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des Zeitraums, in dem die emissionsbegleitenden Kreditinstitute das Bookbuilding-Verfahren durchführen („Referenzzeitraum“). Bei Pflichtwandlung am Endfälligkeitstag wird der Wandlungspreis so angepasst, dass er Folgendem entspricht: (i) dem durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) im Referenzzeitraum („Referenzkurs II“), wenn der Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel der an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der zehn Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit („Endfälligkeitskurs“) niedriger ist als der Referenzkurs II oder diesem entspricht; (ii) 120 % des Referenzkurses II, wenn der Endfälligkeitskurs 120 % des Referenzkurses II entspricht oder diesen übersteigt; (iii) dem Endfälligkeitskurs, wenn dieser zwischen dem Referenzkurs II und 120 % des Referenzkurses II liegt.

Wenn die Anleihebedingungen das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Wandlungspreis dem durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor Endfälligkeit.

Das vorgesehene Bedingte Kapital 2007 dient dazu, die mit den Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen. Stattdessen können auch eigene Aktien für diesen Zweck eingesetzt werden.“

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. (1) Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

„Der Tagesordnungspunkt 9 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 22. November 2008 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot (Tenderverfahren) oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Adressaten des Angebots entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl der Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote pro rata erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten kleiner Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung erfolgen können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Insoweit wird auf den Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung aus § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach dem zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der

Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, wobei sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielter an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die auf der Grundlage der von der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 vorgesehenen Ermächtigung ausgegeben werden, verwendet werden können. Die Verwendung eigener Aktien für die Bedienung solcher Rechte bietet für die Aktionäre und die Gesellschaft den Vorteil, dass das Grundkapital nicht erhöht werden muss und eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre vermieden wird. Für die Gesellschaft ist die Verwendung eigener Aktien von Vorteil, da eine Zulassung neuer Aktien nicht erforderlich ist, da die eigenen Aktien bereits zum Handel zugelassen sind. Hierdurch können Kosten gespart und die Ausübung von Bezugsrechten auch in zeitlicher Hinsicht verkürzt und vereinfacht werden.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebote an alle Aktionäre zugunsten von Inhabern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Dabei wird die vom Gesetzgeber für das Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms vorgeschriebene Begrenzung auf 10% des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschritten.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Eine solche Ermächtigung ist üblich und zweckmäßig, wenn sich herausstellt, dass die Gesellschaft die eigenen Aktien auf Dauer nicht veräußern kann oder will. Dadurch wird es der Gesellschaft erlaubt, auf geänderte Kapitalmarktsituationen und Bedürfnisse der eigenen Finanzierung angemessen und flexibel zu reagieren.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.“

Auslegung von Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006, der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006, der zusammengefasste Konzernlagebericht und der Bericht über die Lage der Gesellschaft, der zusammengefasste Bericht des Aufsichtsrats der Beta Systems Software Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2006 sowie die Berichte zu den Tagesordnungspunkten 6, 7, 8 und 9 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen stehen auch im Internet unter der Adresse www.betasystems.de (Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung 2007) zur Verfügung und werden in der Hauptversammlung ausgelegt.

Teilnahmebedingungen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts haben sich durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

(UMAG) und die entsprechende Anpassung der Satzung der Beta Systems Software Aktiengesellschaft geändert.

Danach sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum 16. Mai 2007 unter der nachstehenden Adresse

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
Mainzer Landstrasse 153
60327 Frankfurt am Main
Telefax: 069/136-55156

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 2. Mai 2007 Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretungen

Die Ausübung des Stimmrechts kann auch durch einen Bevollmächtigten und auch durch eine Vereinigung von Aktionären erfolgen. Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich mit dem

den Aktionären nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung zugesandten Eintritts- und Vollmachtsformular vor der Hauptversammlung bevollmächtigt werden. Sie stehen im Übrigen auch zur Bevollmächtigung während der Hauptversammlung zur Verfügung. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass sich zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung die Gesamtzahl der Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft auf insgesamt 8.859.276 auf den Inhaber lautende Stückaktien beläuft, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 120.610 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt daher 8.738.666.

Gegenanträge

Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
Ordentliche Hauptversammlung 2007
Abteilung Investor Relations
Alt-Moabit 90d
D-10559 Berlin
Telefax: 030/726 118 881

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet nach Maßgabe von § 126 AktG unter www.betasystems.de (Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung 2007) unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder nicht fristgerecht eingegangene Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Berlin, im April 2007

Beta Systems Software Aktiengesellschaft

– Der Vorstand –



Quelle: elektronischer Bundesanzeiger